

- c) der Reichsrechtsanwaltskammer,
 - d) der Reichsnotarkammer,
 - e) der Reichspatentanwaltskammer,
 - f) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer;
ferner alle ständigen Mitglieder
der obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter Klasse I fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.
 8. Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte.
 9. Präsidenten der Landgerichte.
 10. Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.
 11. Personalreferenten der Gerichte.
 12. Hauptamtliche Leiter und ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamts.
 13. Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, Notarkammern und Patentanwaltskammern in den Oberlandesgerichtsbezirken.
 14. Präsidenten und Vizepräsidenten
 - a) des obersten Fideikommißgerichts,
 - b) des Schiffahrtsobergerichts,
 - c) des Oberpreisenhofs.
 15. Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die ständigen Mitglieder der Ehrengerichte der freien Berufe in der Reichs- und Gauinstanz.

1. Nicht alle unter dem Buchstaben N Aufgeführte müssen „Juristen“ im eigentlichen Sinn sein, z. B. die Mitglieder der Ehrengerichtshöfe für Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, freie Berufe, der Bürodirektor des Volksgerichtshofs usw.

O. Sonstige Personengruppen

Klasse I

1. Kriegsverbrecher.¹
2. Alle Personen, die Gegner des Nationalsozialismus² denunziert³ oder sonst zu ihrer Verhaftung beigetragen haben oder die Gewalt gegen politische oder religiöse Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft veranlaßt oder begangen haben.⁴

3. Führer von betrieblichen Stoßtrupps und Werkscharen.
4. Rektoren von Universitäten und Vorsitzende von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, wenn sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, und ab 1938 ohne Rücksicht darauf.

Klasse II

1. Unterführer von betrieblichen Stoßtrupps oder Werkscharen.
2. Personen, die das Amt eines Vertrauenslehrers oder Jugendlehrers oder Jugendwalters in irgend einer Schule inne hatten.
3. Rektoren von Universitäten und Vorstände von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle sonstigen Personen, die die nationalsozialistische oder faschistische Weltanschauung verbreitet haben.
5. Personen, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder anders als durch Eingliederungsgesetze,⁵ Heirat oder Annahme an Kindes Statt erworben haben.^{6,7}
6. Nicht-Deutsche, die Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen⁸ waren.
7. Personen, die außerhalb des Landes wegen politischer Belastung entlassen oder von der Beschäftigung ausgeschlossen worden sind.

1. Wegen des Begriffs „Kriegsverbrechen“ vgl. Art. 22 Anm. 3.

2. Vgl. Art. 7 Anm. 7 Abs. 2.

3. Vgl. Art. 5 Ziff. 9 Anm. 8 und Art. 7 Ziff. 8 Anm. 5 u. 7.

4. Vgl. Art. 7 Anm. 1.

5. Alle Personen, die auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen umgesiedelt und in das Deutsche Reich eingegliedert wurden und in Verbindung damit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben, haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eingliederungsgesetz erworben, da zwischenstaatliche Verträge innerstaatliche Gesetze sind. Diese Personen gehören also nicht hierher (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20).

6. Durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht erwarben „deutschstämmige“ Ausländer nach dem Erlaß v. 15. 9. 1943 (RGBl. I S. 315) die deutsche Staatsangehörigkeit; als „deutschstämmig“ galt, wer mindestens

zwei deutsche Großelternanteile besaß. BKassH v. 2. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 21/22.

7. aber nicht, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren hatten (WürttAmtsbl. Nr. 46 Ziff. 59).

8. Anwärter einer Gliederung der NSDAP – mit Ausnahme der Anwärter der SS und ihrer Gliederungen – gelten wegen dieser Anwartschaft allein noch nicht als vom Gesetz Betr., sofern die Anwartschaft innerhalb einer üblichen Anwärterfrist wieder aufgehoben wurde (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Vgl. auch Liste Teil B Anm. 2 zu Ziff. 1.

Teil B

Gruppe derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind.¹ Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Personen soweit, als sie nicht unter Teil A fallen:

1. Anwärter der SS² oder ihrer Gliederungen;
2. Mitglieder der SA² nach dem 1. April 1933;
3. Mitglieder der HJ oder des BDM vor dem 25. März 1939;
4. Unteroffiziere des RAD mit dem Rang unter dem Feldmeister oder der Maidenführerin;
5. Mitglieder der NSDAP³ nach dem 1. Mai 1937 sowie alle Anwärter der NSDAP;³
6. Personen, die als Beamte im Erziehungswesen oder in der Presse nach dem 1. Mai 1933 außergewöhnlich schnell befördert wurden;
7. Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Annahme oder Übertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehemals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus politischen, religiösen oder rassischen Beweggründen angefallen ist;
8. Personen, die in der Militär- oder Zivilverwaltung der ehemals besetzten Gebiete beschäftigt waren, soweit sie über die Grundsätze der Verwaltung bestimmt haben oder sonst in leitender Stellung waren;
9. Personen, die wesentliche Zuwendungen an die Partei gemacht haben;
10. Mitglieder von politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland, die zur Machtergreifung durch die NSDAP beigetragen haben, z. B. Tannenbergbund, Alldeutscher Verband;
11. Leitende Angestellte beim Deutschen Roten Kreuz, ins-